

Anl.: 2

Zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Steinken"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Bau-
gestaltung

I. Art der baulichen Nutzung:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgem. Dorfgebiet (WA) gem. § 4 der BauNVO v. 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ausgewiesen.

II. Bauweise

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

III. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Mit Garagen soll ein Abstand von 5,50 m Verkehrsraum eingehalten werden.

IV. Maß der baulichen Nutzung:

a) Zahl der Vollgeschosse: 1

b) Grund- und Geschosflächenzahlen: für die Grund- und Geschosflächenzahl werden die höchstzulässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen keine weitere Einschränkung ergibt.

~~V. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:~~

~~a) Dachform: als Dachform gilt das Satteldach~~

~~b) Dachneigung: Die Dachneigung hat 25 - 35° zu betragen. Sie bestimmt sich innerhalb dieses Rahmens nach der Firsthöhe der bereits bestehenden Gebäude.~~

~~c) Kniestöcke werden bis 55 cm zugelassen.~~

~~d) Dachaufbauten sind zugelassen. Sie dürfen auf jeder Dachseite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen und müssen mindestens 2,50 m vom Ortgang entfernt bleiben. Das gilt nur für die nördlich und westlich der Straße A gelegenen Gebäude nur für die dieser Straße zugekehrte Dachseite.~~

~~e) Nebengebäude und Garagen dürfen eine Firsthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.~~

Vor-Um-stehender Bildabzug
wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 22. 7. 68

Kreispflege
[Handwritten Signature]